

§ 4 VergMstrV — Arbeitsprobe

Vergoldermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Gravieren nach vorgegebener Zeichnung,
2. Auftragen von Ornamenten,
3. Punzieren nach vorgegebener Zeichnung,
4. Radieren auf Gold und Silber,
5. Lasieren,
6. Ausführen einer Brokatmalerei,
7. Marmorieren,
8. Ausführen von Pinselschriften,
9. Ölvergolden,
10. Ausführen einer Goldgrundmalerei.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

Zitiervorschlag: § 4 VergMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VergMstrV/4>